



Jugendordnung

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Wolgaster Handball – Vereins 2000 e.V. (Wolgaster HV) sind alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

§2 Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Die Jugendabteilung des Wolgaster HV führt sich selbstständig.
2. Aufgaben der Jugendabteilung des Wolgaster HV sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates, die Förderung des Handballsportes als Teil der Jugendarbeit in seiner freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen, sowie der kritischen Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen.
3. Als Teil des Wolgaster HV dient die Jugendabteilung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§3 Versammlungen

1. Einmal jährlich sollte vor der Mitgliederversammlung des Wolgaster HV eine Jahresversammlung stattfinden.
Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher.
2. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Beschlüsse müssen dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.
3. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches unverzüglich dem Vorstand des Wolgaster HV zu übergeben ist.

§4 Jugendwart

1. Der Jugendwart ist der Vorsitzende der Jugendlichen, sein Vertreter ist der Jugendvertreter.
2. Die Wahl erfolgt für 3 Jahre.

§5 Beschlussfassung über die Jugendordnung

Die Beschlussfassung über die Jugendordnung und Änderungen der Jugendordnung sind nur bei einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden Jugendlichen bei einer Jugendversammlung möglich.

Änderungsanträge müssen schriftlich eingereicht werden.

§6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung am 1.11.2007 in Kraft

Jugendvertreter

Jugendwart

Im Original unterzeichnet

Jugendvertreter Aina Bartels und Jugendwart Holger Dräger